Vorwort der Gesamtherausgeber zur dritten Auflage 2006

Als vor zwei Jahren die zweite Auflage unseres Online-Kommentarwerks erschien, konnten wir im Vorwort neben seiner zusätzlichen Erscheinungsweise in klassischer Buchform ("in print") den Ausbau zum Vollkommentar feiern: Der juris Praxiskommentar, der sich in der ersten Auflage auf die ersten beiden Bücher des BGB beschränkt hatte, ist mittlerweile zum Gesamtkommentar über alle fünf Bücher des BGB erstarkt. Seitdem sind auch das Sachenrecht, Familien- und Erbrecht in derselben kompakten, praxistauglichen Weise aufbereitet und werden in derselben Weise laufend aktualisiert, wie dies im Vorwort zur ersten Auflage für den Allgemeinen Teil des BGB und das Schuldrecht beschrieben worden ist. Nunmehr können wir für die dritte Auflage in der Online- wie in der Print-Version qualitativ eine strukturelle Konsolidierung und quantitativ eine massive Expansion verzeichnen. In seiner Buchform präsentiert sich unser juris Praxiskommentar nach wie vor in sieben (natürlich "dicker" gewordenen) Einzelbänden, die von Bandherausgebern aus Wissenschaft und Praxis betreut werden: Band 1, Allgemeiner Teil: Prof. Dr. Klaus Vieweg, Band 2.1, Schuldrecht Allgemeiner Teil: Rechtsanwalt Dr. Markus Junker, Band 2.2, Schuldrecht Besonderer Teil (§§ 433 bis 630): Prof. Dr. Roland Michael Beckmann, Band 2.3, Schuldrecht Besonderer Teil (§§ 631 bis 853): Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rüßmann, Band 3, Sachenrecht: Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Michael Martinek, Band 4, Familienrecht: Richter am Amtsgericht Dr. Wolfram Viefhues, Band 5, Erbrecht: Prof. Dr. Wolfgang Hau. Für die Nutzer des Druckwerks finden sich die Entscheidungszitate, die in der elektronischen Welt mit den von juris vorgehaltenen Entscheidungstexten verlinkt sind, mit einer Fundstelle aus der ja noch keineswegs "versunkenen Welt" der Druckwerke ergänzt. Es versteht sich allerdings von selbst, dass man in den Genuss der unterjährigen Aktualisierungen nur als Nutzer der elektronischen Medien kommt, für die der Kommentar entwickelt worden ist. Wer den Kommentar in Buchform erwirbt, muss indessen nicht auf die unterjährigen Aktualisierungen verzichten. Er kann sich in eine Mailingliste eintragen lassen und erhält dann den monatlichen Newsletter, der über die Aktualisierungen in der elektronischen Welt berichtet.

Wir freuen uns - offenbar mit unseren Nutzern - darüber, dass das Kommentarwerk mit steigender Resonanz einen guten Weg geht. Weiterhin steigend sind auch die Zahlen und Frequenzen der Aktualisierungen; Neuerungen und Verbesserungen sind nicht zuletzt bei den hilfreichen Berechnungsprogrammen im Familienrecht zu verzeichnen. Wir können zuversichtlich sein, dass immer mehr Nutzer von der besonderen Vitalität unseres juris Praxiskommentars profitieren.

Saarbrücken, im Oktober 2006